

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Pähl folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Art. 1

In § 3 Abs. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „und“ die Worte „**deren Ehegatten sowie**“ eingefügt.

Nach den Wörtern „ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV)“ wird eingefügt „**wenn diese bei ihrem Ableben in der Gemeinde einen Wohnsitz hatten**“.

Art. 2

In § 12 wird vor dem bisherigen Absatz 5 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der bisherige Absatz 5 wird zu Abs. 6.

(5) Die Anzahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 bezieht sich auf eine Sargbestattung. Anstelle einer Belegung mit einem Sarg kann auch jeweils die Belegung mit drei Urnen gewählt werden.

Art. 3

In § 18 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts beinhaltet kein Bestattungsrecht. Das Bestattungsrecht bestimmt sich ausschließlich nach § 3.

Art. 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Pähl
den 02.06.2022


Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister